

WM**WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN****Zeitschrift
für Wirtschafts-
und Bankrecht****14**4. April 2015
69. Jahrgang
Seiten 649-696**Redaktion:**Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.Prof. Dr. Tobias Lettl,
PotsdamRechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.Arne Wittig,
Essen**Redaktionsbeirat:**Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
BerlinProf. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
HamburgRichter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
KarlsruheRichterin am BGH
Ilse Lohmann,
KarlsruheProf. Dr. Peter O. Mülbert,
MainzRechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.**AUS DEM INHALT:**

Seite 649

Univ.-Prof. Dr. Meinrad Dreher, LL.M., Mainz
Die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation der Versiche-
rungsgruppe nach Solvency II und VAG 2016

Seite 662

Dr. Sascha Engelbach und Dr. Till Friedrich, Kiel
Die Umsetzung der BRRD in Deutschland

Seite 671

OLG Celle, 17.12.2014 –
Zu einem Anspruch auf Schadensersatz wegen eines nach
Zuschlagserteilung im Wiederversteigerungsverfahren er-
klärten Verzichts

Seite 676

OLG München, 10.12.2014 –
Zur Haftung eines sog. „Finanzagenten“ für Computerbe-
trug durch Phishing

Seite 678

BGH, 27.1.2015 –
Zu den Rechtsfolgen der Erledigung eines Statusverfah-
rens durch Verschmelzung der betroffenen Gesellschaft
auf eine andere Gesellschaft für eine zuvor eingelegte
Rechtsbeschwerde

Seite 680

BGH, 27.1.2015 –
Zur Anwendung des § 16 Abs. 1 GmbHG a.F. auf den Er-
werber eines Geschäftsanteils an einer GmbH, wenn der
Anteilsübertragungsvertrag gegen § 1 GWB verstößt und
deshalb nach § 134 BGB nichtig ist

WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN
TEIL IV

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

- Univ.-Prof. Dr. Meinrad Dreher, LL.M., Mainz
Die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation der Versicherungsgruppe nach Solvency II und VAG 2016 649
- Dr. Sascha Engelbach und Dr. Till Friedrich, Kiel
Die Umsetzung der BRRD in Deutschland 662

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

- OLG Celle 17.12.2014 Zu einem Anspruch auf Schadensersatz wegen eines nach 671
Zuschlagserteilung im Wiederversteigerungsverfahren er-
klärten Verzichts
- OLG Hamm 22.12.2014 Zur Frage der Rechtsmissbräuchlichkeit des Einwands 673
gegen die Zwangsvollstreckung aus notariellen Grund-
schuldurkunden mit der Begründung, die dort (auch) titu-
lierten Zinsen seien teilweise verjährt
- OLG München 10.12.2014 Zur Haftung eines sog. „Finanzagenten“ für Computerbe- 676
trug durch Phishing

Gesellschaftsrecht

- Bundesgerichtshof 27.1.2015 Zu den Rechtsfolgen der Erledigung eines Statusverfah- 678
rens durch Verschmelzung der betroffenen Gesellschaft auf
eine andere Gesellschaft für eine zuvor eingelegte Rechts-
beschwerde
- Bundesgerichtshof 27.1.2015 Zur Anwendung des § 16 Abs. 1 GmbHG a.F. auf den Er- 680
werber eines Geschäftsanteils an einer GmbH, wenn der
Anteilsübertragungsvertrag gegen § 1 GWB verstößt und
deshalb nach § 134 BGB nichtig ist

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

- Bundesgerichtshof 26.2.2015 Vergütungsanspruch des Verwalters nur gegen den Erste- 684
her, wenn nach der Zwangsversteigerung bis zur Zahlung
des Meistgebots durch den Ersteher auf Antrag eines Gläu-
bigers die gerichtliche Verwaltung angeordnet wird

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof	21.1.2015	Zum Schadensersatzanspruch des Mieters bei Vereitelung seines Vorkaufsrechts	687
Bundesgerichtshof	21.1.2015	Zur Frage, ob eine (hier: zwischen deutschen und chinesischen Partnern eines Kaufvertrags vereinbarte) Gerichtsstandsabrede, sich an die Heimatgerichte der jeweiligen Gegenpartei zu wenden, ein prozessuales Aufrechnungsverbot enthält und darüber hinaus der Geltendmachung der Einrede des nichterfüllten Vertrages entgegensteht	692
Bundesgerichtshof	4.2.2015	Keine umfassende Freizeichnung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Gebrauchtwagenkaufvertrags, nach der die Haftung des Klauselverwenders auch für Körper- und Gesundheitsschäden sowie für sonstige Schäden auch bei grobem Verschulden ausgeschlossen ist	695

Bücherschau

Tim Wybitul/Jyn Schultze-Melling	Datenschutz im Unternehmen, 2. Aufl. Rezensent: Rechtsanwalt Dr. Arnd Klöhn, Frankfurt a. M.	696
Hanns Prütting/Markus Gehrlein (Hrsg.)	ZPO, 6. Aufl.	696

www.retailbankentag.de



13. Internationaler Retail-Bankentag der Börsen-Zeitung

1./2. Juli 2015
Maritim Hotel Frankfurt am Main

www.retailbankentag.de

Zukunft des Retail-Marktes | Perspektiven regional tätiger Banken | Bankenaufsicht

Börsen-Zeitung

13. Internationaler Retail-Bankentag der Börsen-Zeitung

Zukunft des Retail-Marktes – Perspektiven regional tätiger Banken – Bankenaufsicht

1./2. Juli 2015 – Maritim Hotel Frankfurt am Main

Informationen: Tel. +49 69 2732 553; www.retailbankentag.de

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Essen; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Professor Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Ilse Lohmann, Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Vorsitzender), Dr. Jens Zinke
Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;
Sekretariat: Sylvia Mahler (0 69) 27 32-188, E-Mail: s.mahler@wmrecht.de
Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: mit druck Walter Thiele GmbH & Co. KG, Carl-Friedrich-Gauß-Straße 6, 63263 Neu-Isenburg, Telefon (0 61 02) 30 77 0.

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 92,90 (einschl. 7 % MwSt. € 6,08) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50 % auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2015 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV